

Sicherung und Verwendung der bestehenden Kirchen- und Pfrundgüter aufstellt, für die Frage nichts abzuleiten, inwiefern die Staatsgewalt zu Aufhebung der Subjekte dieser Güter befugt sei. Auch Absatz 2 des Art. 70 bestimmt nur über die Verwendung des Vermögens bestehender Eigenthumsobjekte, nicht dagegen über die Voraussetzungen, unter welchen letztere von der Staatsgewalt aufgehoben werden können. Danach erscheint denn die Beschwerde, soweit sie sich gegen die Aufhebung der Stiftung richtet, als unbegründet. Denn nach dem Bemerkten war der Große Rath verfassungsmäßig befugt, die Stiftung wegen Unerfüllbarkeit ihres Zweckes aufzuheben. Ob dagegen der Stiftungszweck wirklich zufolge der eingetretenen Glaubensspaltung nicht mehr erfüllt werden könne, ist das Bundesgericht, wie auch die Rekurrentin anzuerkennen scheint, zu prüfen nicht befugt. Denn diese Frage ist nicht eine solche des Verfassungsrechtes und entzieht sich daher gemäß Art. 59 O.-G. der bundesgerichtlichen Nachprüfung.

4. Insoweit sich die Beschwerde gegen denjenigen Theil des Großrathsbeschlusses richtet, welcher dem Großen Rath die Vertheilung des Stiftungsvermögens zwischen dem frickthalischen Religionsfonds und den frickthalischen Bezirksschulen vorbehält, ist die rekurrirende Stiftungsverwaltung zur Beschwerde nicht legitimirt. Sie war wohl befugt, die Rechte der Stiftung zu wahren, insbesondere deren vermeintliches Recht auf Existenz gegenüber dem Aufhebungsbeschlusse zu vertheidigen. Ist aber, wie ausgeführt, der Aufhebungsbeschluß gültig gefaßt, die Stiftung also rechtswirksam aufgehoben, so fällt das Vertretungsrecht der Stiftungsverwaltung ohne weiteres dahin. Ein eigenes Recht am Vermögen der aufgehobenen Stiftung haben die rekurrirenden Mitglieder der Stiftungsverwaltung nicht behauptet. Zu Wahrung allfälliger Rechte Dritter in Bezug auf dasselbe, sind sie nicht befugt, sondern es muß die Geltendmachung solcher Rechte den allfälligen Berechtigten selbst vorbehalten bleiben.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist abgewiesen.

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Auslande Traités de la Suisse avec l'étranger.

I. Auslieferung. — Extradition.

1. Vertrag mit Deutschland. — Traité avec l'Allemagne.

34. Urtheil vom 30. April 1891 in Sachen Wittig.

A. Durch Urtheil des kaiserlich-deutschen Landgerichtes Mühlhausen i./G. vom 20. März 1882 wurde Ernst Wittig, von Tiefhartmannsdorf, Grenzaufseher zu Lürdorf, für überführt erklärt, am 15. Oktober 1881 bei Bendorf mit der am 12. März 1869 geborenen Melanie Meister unzüchtige Handlungen vorgenommen zu haben und wurde in Folge dessen in Anwendung des § 176³ des deutschen Reichsstrafgesetzbuches zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten sowie in die Kosten verurtheilt; gleichzeitig wurden ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren abgesprochen. Die Entscheidungsgründe stellen fest, der Angeklagte habe die Melanie Meister zu sich gerufen, sie um den Leib gefaßt, zu sich herabgezogen, ihr unter die Röcke an die Geschlechtstheile gegriffen und eine Zeit lang daran herumgetastet; dann habe er seine Hose geöffnet. In diesem Augenblicke sei es dem Kinde gelungen zu entspringen.

B. Wittig entzog sich der Vollstreckung dieses Urtheils durch die Flucht nach Basel. Am 15. Juni 1892 theilte das baslerische Polizeidepartement der Staatsanwaltschaft Mühlhausen mit, daß Wittig sich mit seiner Familie in Basel aufhalte und ihr anheim-

gegeben werde, die Auslieferung desselben auf diplomatischem Wege zu verlangen. Die Staatsanwaltschaft Mülhhausen erwiderte hierauf am 19. Juni gleichen Jahres, sie beabsichtige nicht die Auslieferung Wittigs zu beantragen; der Steckbrief sei für die Schweiz revozirt. Am 2. März 1892 ersuchte nun aber die Staatsanwaltschaft Mülhhausen das Polizeidepartement des Kantons Baselstadt, unter Berufung auf Art. 1 Ziff. 8 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages, um vorläufige Verhaftung des Wittig, indem sie ausführte, es habe inzwischen eine ausdehnende Auslegung der erwähnten Vertragsbestimmung die Zustimmung der beidseitigen Regierungen gefunden, derzufolge unter Nothzucht auch das in § 176 Ziff. 3 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches unter Strafe gestellte Verbrechen zu verstehen sei. Nachdem die provisorische Verhaftung des Wittig erfolgt war, stellte die kaiserlich-deutsche Gesandtschaft in Bern mit Note vom 1. April 1892 beim schweizerischen Bundesrathe das Gesuch um Bewilligung der Auslieferung desselben; sie legte eine Ausfertigung des Urtheils des Landgerichtes Mülhhausen vom 20. März 1882, sowie eine Bescheinigung vom 22. März 1882 vor, wonach eine Unterbrechung der Verjährung stattgefunden habe, indem am 24. April 1882 ein Steckbrief erlassen und am 21. April 1887 erneuert worden sei.

C. Der Requirirte erhob gegen seine Auslieferung Einsprache. Mit Eingabe vom 11. April 1892 stellt sein Anwalt Dr. Elias Burckhardt in Basel den Antrag: Es sei dem Seitens der deutschen Regierung gestellten Begehren um Auslieferung des Ernst Wittig nicht zu entsprechen und letzterer sofort in Freiheit zu setzen. Er macht geltend:

1. Die Strafe sei in Gemäßheit des § 70 Ziff. 5 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches verjährt. Denn nach der angeführten Gesetzesbestimmung verjähre die Vollstreckung einer rechtskräftig erkannten Strafe, wenn auf Festungshaft oder Gefängniß bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als 150 bis 6000 Mark erkannt sei, in fünf Jahren. Allerdings sei im Elsaß-Lothringer Polizeianzeiger vom 27. April 1887 der Steckbrief gegen Wittig erneuert und dadurch nach Ansicht der Mülhhauser Staatsanwaltschaft die Verjährung unterbrochen worden. Selbst wenn

man nun zugeben wollte, daß durch eine bloße Ausschreibung im Fahnungsblatte die Verjährung unterbrochen werde und daß eine solche Unterbrechung für das deutsche Gebiet wirklich stattgefunden habe, so müsse doch die Frage aufgeworfen werden, ob nicht Wittig die Bestimmungen des Art. 3 Ziff. 1 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages für sich in Anspruch nehmen dürfe, wonach eine Auslieferung nicht stattzufinden habe, wenn die von einer deutschen Regierung reklamirte Person wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt werde, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden sei. Denn, wenn auch Wittig im Jahre 1882 in Basel nicht persönlich einvernommen oder in Haft gezogen worden sei, so habe doch zwischen den zuständigen Behörden ein Schriftenwechsel stattgefunden, welcher sich als in das Gebiet der Untersuchung einschlägig qualifizire und sei Wittig auf direkte Weisung der Mülhhauser Staatsanwaltschaft außer Verfolgung gesetzt und der gegen ihn erlassene Steckbrief für das schweizerische Gebiet revozirt worden; wenn die Mülhhauser Staatsanwaltschaft die Verjährungsfrist rechtskräftig auch für das schweizerische Gebiet habe unterbrechen wollen, so hätte sie vor Ablauf der fünf Jahre den Steckbrief für das Gebiet der Eidgenossenschaft erneuern sollen. Da sie dies nicht gethan, könne Wittig die Verjährung, wenigstens soweit es das Gebiet der Eidgenossenschaft betreffe, für sich in Anspruch nehmen.

2. Die Auslieferung werde auf Grund des Art. 1 Ziff. 8 des Auslieferungsvertrages beantragt, welcher die Auslieferungspflicht wegen des Delikts der Nothzucht statuirt. Wittig sei nun aber nicht wegen Nothzucht, sondern wegen unzüchtiger Handlungen verurtheilt worden. Nothzucht und unzüchtige Handlungen seien durchaus verschiedene selbständige Verbrechenbegriffe, sowohl nach dem deutschen Reichsstrafgesetzbuche als nach dem baslerischen Strafrechte und überhaupt den meisten schweizerischen Strafgesetzbüchern. Das deutsche Reichsstrafgesetz behandle die Nothzucht in Art. 177, während Wittig in Anwendung des Art. 176 Ziff. 3 sei verurtheilt worden, welcher nur von unzüchtigen Handlungen spreche und damit gerade den Gegensatz mit der Nothzucht als einem selbständigen Delikt betonen wolle. Das Auslieferungsbe-

gehören beziehe sich also auf ein im Auslieferungsvertrag nicht vorgesehenes Delikt. Wenn die Mühlgauer Staatsanwaltschaft behauptet, Art. 1 Ziff. 8 des Auslieferungsvertrages habe mit Zustimmung der beiderseitigen Regierungen eine ausdehnende Auslegung gefunden, so sei darauf zu erwidern, daß ein Zusatz oder Nachtrag zu Art. 1 niemals vereinbart worden sei. Der Vertrag, welcher eine Anzahl ganz bestimmter Delikte aufzähle, welche eine Auslieferung rechtfertigen, habe daher in seiner wörtlichen Fassung zur Anwendung zu kommen. Derselbe sei, wie strafrechtliche Bestimmungen überhaupt, strikte zu interpretiren; die Analogie sei ausgeschlossen. Es würde dem Sinn und der Tragweite des Vertrages durchaus widersprechen, wenn außer den in demselben genau und präzis aufgezählten 23 Delikten, noch andere, im Vertrage nicht genannte Vergehen im Wege der konstruktiven Analogie als Auslieferungsdelikte erklärt würden.

D. Der Regierungsrath des Kantons Baselstadt erklärt, daß er gegen die Auslieferung keine Einwendung erhebe, sofern Art. 1 Ziff. 8 des Vertrages auf die von Wittig begangene Handlung anwendbar erscheine. Rücksichtlich der Frage, ob die Strafe nach baslerischem Rechte verjährt sei, bemerkt er: Nach § 42 und 43 des baslerischen Strafgesetzbuches verjähre die gerichtliche Verfolgung des von Wittig begangenen Verbrechens in 10 Jahren und werde die Verjährung durch jede wegen des begangenen Verbrechens und wegen der Strafvollstreckung durch die zuständige Behörde vorgenommene Handlung unterbrochen. Danach bestehe kein Zweifel, daß nach baslerischem Strafrecht die am 20. März 1882 über Wittig verhängte Strafe nicht verjährt wäre, da schon am 2. März 1892 ein auf die Vollstreckung dieser Strafe gerichtetes Gesuch in Basel eingegangen sei.

E. Mit Schreiben vom 20. April 1892 übermittelt der Bundesrath gemäß Art. 58 D.-G. die Akten dem Bundesgerichte zur Entscheidung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung.

1. Nach Art. 5 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages ist die Auslieferung wegen Verjährung dann zu verweigern wenn die Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe nach den Gesetzen des ersuchten Staates

eingetreten ist. Dagegen hat der ersuchte Staat nicht zu prüfen, ob die Verjährung der Strafverfolgung oder Strafe nach dem Rechte des ersuchenden Staates eingetreten sei. In dieser Richtung haben vielmehr ausschließlich die Behörden des letztern Staates zu entscheiden. Demnach ist denn in casu nicht, wie der Requirirte meint, zu untersuchen, ob die Verjährung nach deutschem, sondern ob sie nach schweizerischem (baselstädtischem) Rechte eingetreten sei. Dies ist aber, gemäß den Ausführungen des Regierungsrathes des Kantons Baselstadt, ohne Zweifel zu verneinen.

2. Ebensowenig ist die Einwendung begründet, daß die Auslieferung mit Rücksicht auf Art. 3 des Auslieferungsvertrages ausgeschlossen sei. Die Voraussetzungen dieser Vertragsbestimmung treffen ganz offenbar nicht zu. Es ist ja wegen der Handlung, wegen deren die Auslieferung begehrt wird, gegen den Requirirten niemals in der Schweiz eine strafrechtliche Untersuchung eingeleitet und derselbe daher auch nicht außer Verfolgung gesetzt worden.

3. Als fraglich kann in der That nur erscheinen, ob die Handlung wegen welcher die Auslieferung verlangt wird, unter Art. 1 Ziff. 8 des Auslieferungsvertrages subsumirt werden könne und daher als Auslieferungsdelikt erscheine. Es ist dies aber zu bejahen. Wie das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung in Sachen Straßburger vom 5. März 1886 (Amtliche Sammlung XII, S. 140) ausgesprochen hat, ist der Begriff der Nothzucht im Sinne des Auslieferungsvertrages nicht auf die Nothzucht im engern Sinne zu beschränken, sondern in derjenigen weitern Bedeutung aufzufassen, in welcher er auch den (vollendeten oder versuchten) Mißbrauch unreifer Mädchen zum Beischlafe umfaßt und wie er einer Mehrzahl schweizerischer Gesetze, insbesondere auch der Gesetzgebung des Kantons Baselstadt (s. Art. 91 des baselstädtischen Strafgesetzbuches) zu Grunde liegt. Bei Annahme der entgegengesetzten Auslegung würden, wie in der citirten Entscheidung in Sachen Straßburger ausgeführt ist, sehr schwere Sittlichkeitsdelikte thatsächlich der strafrechtlichen Ahndung entgehen, was im Zweifel nicht als im Sinne der Kontrahenten des Auslieferungsvertrages gelegen erachtet werden kann, um so

weniger als der Vertrag für das weniger schwere Delikt der Ruppelei mit Minderjährigen in Art. 9 die Auslieferungspflicht ausdrücklich statuirt. Nun ist der Requirirte allerdings nicht wegen Nothzucht im engeren Sinne (*stuprum violentum*) bestraft worden, allein aus dem Urtheile des Landgerichtes Mülhausen ergibt sich, daß er sich des versuchten Mißbrauchs eines unreifen (noch nicht 14 Jahre alten) Mädchens zum Beischlafe schuldig gemacht hat und diese That ist unter den Begriff der (versuchten) Nothzucht im Sinne des Auslieferungsvertrages zu subsumiren.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Auslieferung des Ernst Wittig von Tiefhartmannsdorf in Basel an die kaiserlich-deutsche Regierung wird bewilligt.

35. Urtheil vom 6. Mai 1892 in Sachen Emanuel.

A. Durch Haftbefehl des großherzoglich-hessischen Amtsgerichtes Offenbach vom 6. April 1892 wird der Gauller Samuel Emanuel, Neger, aus Demarara, beschuldigt, am 17. März 1892 die minderjährige unverheiratete Elisabetha Konrad von Adersdorf mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Mutter, entführt zu haben, um sie zur Unzucht zu bringen (Vergehen gegen § 237 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches). Gestützt auf diesen Haftbefehl stellte die kaiserlich-deutsche Gesandtschaft in Bern durch Note vom 16. April 1892 auf Grund des Art. 1 Ziff. 5 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages beim schweizerischen Bundesrathe das Ersuchen um Auslieferung des (in Basel vorläufig verhafteten) Samuel Emanuel.

B. Der Requirirte hat gegen seine Verhaftung protestirt, mit der Erklärung, es liege keine Entführung vor, er habe die Elise Konrad mit ihrem Willen, aber ohne Wissen ihrer Mutter, mit sich genommen; er beabsichtige, das Mädchen zu heirathen. Die Elise Konrad, welche am 26. März 1873 geboren ist, sagte aus, sie habe schon seit vorigem Sommer mit dem Neger Bekanntschaft;

ihre Mutter und Geschwister haben dies aber nicht leiden wollen und sie habe daher mit ihrem Geliebten die heimliche Abreise verabredet. Eine Entführung liege nicht vor; sie sei freiwillig mit ihm gegangen, sei aber nun bereit, wieder heim zu ihrer Mutter zu gehen.

C. Der Regierungsrath des Kantons Baselstadt erklärt mit Zuschrift an den Bundesrath vom 23. April 1892, der Requirirte habe eine Handlung begangen, die sich zwar nach dem deutschen Strafgesetze als Entführung qualifizire, aber nach dem baslerischen Strafgesetze nicht als solche aufgefaßt werden könne, wie sich aus §§ 123 und 124 des Strafgesetzbuches ergebe. Ob bei dieser Sachlage die Auslieferung zu bewilligen sei, stelle der Regierungsrath dem Bundesrathe anheim.

D. Mit Zuschrift vom 26. April 1892 übermittelt der Bundesrath gemäß Art. 58 D.-G. die Akten dem Bundesgerichte zur Entscheidung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Art. 1 Ziff. 5 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages statuirt die Auslieferungspflicht für das Vergehen „der Entführung einer minderjährigen Person.“ Der Haftbefehl des Amtsgerichtes Darmstadt behauptet nun, da die Elise Konrad nach deutschem wie übrigens auch nach schweizerischem Rechte minderjährig ist und die sämtlichen übrigen Thatbestandsmerkmale der Entführung angeführt sind, unzweifelhaft eine Handlung, welche nach deutschem Rechte unter diesen Deliktzbegriff fällt. Der Umstand, daß die Entführte in die Entführung eingewilligt hat, schließt den Thatbestand nicht aus; das Delikt der Entführung Minderjähriger setzt nicht voraus, daß die Entführung ohne oder gegen den Willen der Entführten, sondern bloß, daß sie ohne Einwilligung ihrer Gewalthaber (Eltern oder Vormund) erfolgt sei. Richtig ist nun allerdings, daß im vorliegenden Falle nach baslerischem Strafrechte eine strafbare Handlung nicht vorliegt. Denn das baslerische Strafgesetzbuch bedroht die Entführung einer Frauensperson mit ihrer Einwilligung, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormundes nur dann mit Strafe, wenn die Entführte noch nicht achtzehn Jahre alt war und in concreto hatte nun die Elise Konrad das achtzehnte Altersjahr überschritten.